

II. Dogmatisches.

§ 9.

Die Frage.

Es sind bereits in der Einleitung (§ 2) die Ereignisse aufgezählt worden, an deren Eintritt sich ein Interregnum im Sinne dieser Abhandlung knüpft. Alle die dort genannten juristischen Thatfachen, um sie kurz noch einmal in der Hauptsache anzuführen: Wegfall des Monarchen in der Wahlmonarchie, Aussterben der Dynastie ohne Successionsberechtigten, Verzicht des oder der letzten lebenden Sprossen eines Fürstengeschlechts unter Ermangelung anderer Folgeberechtigter, Wegfall des Monarchen ohne successionsberechtigte Descendenz mit Hinterlassung einer schwangeren Wittve — alle diese Thatfachen haben die gemeinsame Eigenschaft und Wirkung, dass sie in der Einherrschaft den Einherrscher zum Wegfall bringen, ohne ihm unmittelbar einen anderen, den Thron nicht nur provisorisch ¹⁾ innehabenden Einherrscher folgen zu lassen.

Die nächste Frage, die sich bei der Betrachtung dieses eigenartigen staatlichen Zustands aufdrängt, ist die: Wem steht die Staatsgewalt während des Interregnums zu, wer ist der oder wer sind die Inhaber, die sänlich wahrnehmbaren Träger dieser Gewalt zu eigenem Rechte? Gibt es überhaupt im Zwischenreiche ein persönliches Subjekt der Staatsgewalt?

Nach dem Ausfalle der Antwort auf diese letzte Frage wird sich die Darstellung des Weiteren zu richten haben. Lautet sie bejahend, so bedarf es einer Schilderung der Rechte und Pflichten des interimistischen Gewaltenträgers und seiner Stellung im Staatskörper über-

1) Ich suche durch Aufstellung dieses Begriffsmerkmals von vornherein dem Widerspruche derer zu begegnen, welche z. B. im Interregnum der Wahlmonarchie oder bei der Schwangerschaft der Fürstin-Wittve den wirklichen Träger der Staatsgewalt im Reichsverweser erblicken. Wäre dieser das Subjekt der Gewalt, so wäre es wenigstens nur für eine rechtlich begrenzte Dauer.